Einschreiben
Generalstaatsanwaltschaft
des Kantons Bern
Maulbeerstrasse 10
3001 Bern

Zürich, 04.10.2018

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, Postfach, 8032 Zürich

Anzeigeerstatterin

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Verzeigte

betreffend **Aufsichtsrechtliche Anzeige,**
Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung

erheben wir gegen den Entscheid der Verzeigten vom 16. Juli 2018 (Verfahrensnr. BM 18 18895, genehmigt am 7. August 2018, eingegangen am 14. August 2018) folgende aufsichtsrechtliche Anzeige, mit den

Anträgen:

1. Es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige unzureichend geprüft hat.
2. Es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafanzeige erneut zu prüfen.

   Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Verzeigten."

Formeller Antrag:

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren BM18 18895 beizuziehen.

Begründung

A. Formelles

1. Gemäss Art. 13 Abs. 4 GSOG steht die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht der Generalstaatsanwaltschaft. Gemäss Art. 90 Abs. 2 GSOG ist die Generalstaatsanwaltschaft verantwortlich für eine fachgerechte und effiziente Strafverfolgung. Sie kann der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen.

2. Gemäss Art. 101 VRPG können Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Die Anzeigeerstatterin reichte am 18.04.2018 eine ausführlich begründete Strafanzeige gegen X._____ wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung ein. Mit Verfügung vom 16. Juli 2018, vom leitenden Staatsanwalt am 7. August 2018 genehmigt, nahm die Verzeigte das Verfahren nicht an die Hand.

2. Mit nachfolgender Begründung der aufsichtsrechtlichen Anzeige wird aufgezeigt, dass die Verzeigte mit ihrem Entscheid sowohl formell wie auch materiell strafrechtliche Grundsätze sowie verfassungsmässig garantierte Rechte verletzt.

II. Rechtliches

1. Art. 7 Abs. 1 StPO und Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO

Gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Auch Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet die Strafbehörden zu einer Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt.

Mit der Strafanzeige wurde auch das Aufklärungsblatt von X._____ eingereicht, aus welchem hervorgeht, dass X._____ offensichtlich gesunden Kindern ohne medizinische Notwendigkeit die gesunde Vorhaut amputiert. Rechtfertigend für Körperverletzungen wirken kumulativ einzig Heileingriffe zum unmittelbaren Nutzen des Patienten und eine informierte Einwilligung des Patienten. Es liegt jedoch weder eine medizinische Notwendigkeit noch eine informierte Einwilligung des Kindes, in dessen absolut höchstpersönliches Recht eingegriffen wird, vor, weshalb es für den Eingriff aus strafrechtlicher Sicht keine Rechtfertigung gibt. Vergleiche dazu auch die mit der Strafanzeige eingereichte "Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten", im folgenden "Unterlagen" genannt, auf den Seiten 25, 34, 43.

In den miteingereichten Unterlagen zur Strafanzeige wird eingangs medizinisch korrekt, umfassend und sachlich fundiert aufgezeigt, worum es bei einer Vorhautamputation geht und welche Risiken und Schädigungen damit verbunden sind. Diese Unterlagen zeigen bei weitem hinreichende Verdachtsgründe für eine Straftat gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO auf, und es ergibt sich daraus auch ohne weiteres ein hinreichender Tatverdacht gemäss Art. 309 Abs. 2 lit. a. StPO. Die Verzeigte ist dadurch verpflichtet ein Verfahren einzuleiten. Die Strafanzeige trotzdem nicht an die Hand zu nehmen verletzt offensichtlich geltendes Recht.

2. Art. 310 Abs. 1 lit. a. StPO

Art. 310 Abs. 1 lit. a. StPO greift nicht, weil nach dessen Wortlaut feststehen muss, dass "die fraglichen Straftatbestände (...) eindeutig nicht erfüllt sind". Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 1B_365/2011).

Die Verzeigte führt selber aus, dass *"die durch den Verein Pro Kinderrecht Schweiz erhobenen Vorwürfe in Zusammenhang mit der männlichen Beschneidung aufgrund des jeweils konkreten chirurgischen Eingriffs rein objektiv betrachtet in der Tat zumindest den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB, dies als Offizialdelikt"* erfüllen (S.4). Eine Nichtanhandnahme auf Grund von Art. 310 lit. a StPO kommt somit nicht in Frage, weil auch gemäss den eigenen Feststellungen der Verzeigten ganz offensichtlich der Straftatbestand der Körperverletzung sogar als Offizialdelikt erfüllt ist. Somit kommt Art. 309 StPO zum tragen, welcher die Verzeigte zur Strafuntersuchung verpflichtet.

3. Kein Fall von Geringfügigkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 StPO i.v.m Art. 52 StGB

Die Verzeigte verweist nicht explizit aber als möglichen Grund einer Nichtanhandnahme auch auf Art. 8 StPO i.v.m Art. 52 StGB hin (Art. 53 und 54 StGB sind offensichtlich nicht erfüllt).

Voraussetzung für die Strafbefreiung im Sinne von Art. 52 StGB, ist ein vom Verschulden wie von den Tatfolgen her unerhebliches Verhalten des Täters (BGE 135 IV 130, E 5.3.2.). X._____ handelt offensichtlich vorsätzlich. Sodann kann die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils von den Tatfolgen her nicht als geringfügig betrachtet werden (vgl. dazu auch die miteingereichten Unterlagen). Selbst wenn es diesbezüglich andere Aussagen gibt (z.B. Bericht EKSG), so kann eine Geringfügigkeit der Tatfolgen nicht *eindeutig* festgestellt werden, so wie es Art. 52 StGB voraussetzt.

Da somit weder die Tatfolgen noch die Schuld *eindeutig* geringfügig sind, könnte die Begründung, die Strafanzeige wegen 8 StPO i.v.m Art. 52 StGB nicht an die Hand zu nehmen, offensichtlich nicht gelten.

4. Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne von Art. 6 StPO

Gemäss Art. 6 Abs. 1 StPO klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der verzeigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

Zu den tatbestandsrelevanten Fakten führt die Verzeigte einzig aus, dass *"bei der männlichen Beschneidung - medizinisch Zirkumzision genannt - die Vorhaut (Präputium) im Bereich der Eichel chirurgisch entfernt wird. Je nachdem, ob die Vorhaut ganz oder nur teilweise entfernt wird, spricht man von einer vollständigen Beschneidung oder Teilbeschneidung. Der Eingriff ist irreversibel"* (S. 3).

Diese simple Beschreibung allein reicht eigentlich schon aus um zweifelsfrei festzustellen, dass es sich bei der Amputation der Vorhaut um eine Körperverletzung handelt. In Anbetracht der komplexen medizinischen wie auch rechtlichen Fragen rund um die männliche Genitalbeschneidung kann diese simple Beschreibung für die Beurteilung der Tat jedoch nicht genügen. Es wird insbesondere nicht beachtet welche Risiken und Folgen eine Vorhautamputation verursacht. Die Verzeigte hat somit die "bedeutsamen Tatsachen" offensichtlich ungenügend abgeklärt. Dies erstaunt sehr, da mit der Anzeige umfangreiche und

fundierte Unterlagen miteingereicht wurden. Die Verzeigte beachtet diese Unterlagen offensichtlich nicht.

Gemäss Art. 6 Abs. 2. StPO untersuchen die Strafbehörden die belastenden und entlastenden Umstände mit *gleicher* Sorgfalt.

Bei der Frage, ob es sich bei der männlichen Beschneidung allenfalls am eine schwere Körperverletzung handelt, zieht die Verzeigte einzig der Bericht der EKSG heran. Dieser Bericht stellt die Risiken und Folgen einer Vorhautamputation als geringfügig dar (vgl. dazu die Unterlagen S.29). Demgegenüber werden in den miteingereichten Unterlagen zahlreiche Studien, Berichte und Ärzte zitiert, welche ein völlig anders Bild zeigen. Die Verzeigte führt jedoch nur diesen einen Bericht der EKSG an. Sie untersucht offensichtlich die belastenden und entlastenden Umstände *nicht* mit gleicher Sorgfalt.

5. Die Beschuldiget verkennt den zentralen strafrechtlichen Aspekt der Anzeige

Mit der Strafanzeige rügt Pro Kinderrechte Schweiz die *medizinisch nicht notwendige* Amputation der Vorhaut. Die Verzeigte gibt jedoch wieder, es werde *"in erster Linie offensichtlich die rituelle Knabenbeschneidung gerügt"* (S.4). Die Verzeigte verkennt offensichtlich den zentralen strafrechtlichen Aspekt der Anzeige. Die einzige strafausschliessende Rechtfertigung für eine Körperverletzung ist ein medizinisch notwendiger Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten. Ritus o.ä. sind in strafrechtlicher Hinsicht jedoch irrelevant. Es erstaunt daher sehr, dass die Verzeigte vom strafrechtlich relevanten Aspekt der medizinischen Notwendigkeit auf den irrelevanten Aspekt Ritus schwenkt.

In der selben Art irrelevant sind sodann auch die nachfolgend gemachten Ausführungen der Verzeigten zu Religion und Herkunft der männlichen Genitalbeschneidung (wahrscheinlich ein per copy-paste eingefügter Text, Quellenangabe fehlt). Alle diese Ausführungen sind in Bezug auf eine Strafuntersuchung vollkommen ohne Aussagekraft. Darüber hinaus sind auch die Ausführungen über Häufigkeit und die behaupteten präventiven Vorteile nicht relevant. 1. Die Häufigkeit mit der eine Körperverletzung vorgenommen wird, stellt kein Argument für deren Legitimierung dar. 2. Die Behauptung, die Amputation der Vorhaut habe Vorteile, ist höchst umstritten, stellt vor allem aber keine strafausschliessende Rechtfertigung für eine Körperverletzung dar (BGE 135 IV 130, E 5.3.2; auch in den Unterlagen: S. 18, 43)

Zudem ist die Feststellung der Verzeigten *"die rituelle Knabenbeschneidung ist eine über die Jahrhunderte gewachsenes Element der jüdischen und islamischen Religion"* ein verpflichtendes Argument *für* eine Strafuntersuchung, denn durch Art. 24 Abs. 3 UN-KRK ist die Schweiz verpflichtet *"alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen."*

6. Die Begründung "nulla poena sine lege" läuft ins Leere

In der Hauptsache begründet die Verzeigte die Nichtanhandnahme der Strafanzeige folgendermassen: *"Entscheidend im vorliegenden Fall ist ungeachtet der medizinischen Diskussionen allerdings die Tatsache, dass sich der schweizerische Gesetzgeber ausdrücklich und unmissverständlich - und insofern auch bindend für die Justiz - zur Frage der generellen Strafbarkeit der männliche Zirkumzision geäussert und diese verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet hat." (S. 4)*

1. Das Bestimmtheitsgebot ("nulla poena sine lege certa") als Teilgehalt des Legalitätsprinzips verlangt eine hinreichend präzise Umschreibung der Straftatbestände (BGE 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach der Rechtspre-

chung des Bundesgerichts (sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) muss das Gesetz lediglich so präzise formuliert sein, dass der Adressat sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 132 I 49 E. 6.2; 128 I 327 E. 4.2). Einem wehrlosen, nicht einwilligungsfähigen Kind ohne medizinische Notwendigkeit einen gesunden funktional wichtigen, hochsensiblen und integralen Bestandteil seines Geschlechts irreversibel zu amputieren ist bei weitem eine *"hinreichend präzise Umschreibung eines Straftatbestandes".*

2. Die Bemerkung der Verzeigten die Strafbarkeit der männlichen Genitalbeschneidung sei *"ungeachtet der medizinischen Diskussion"* (S.4) zu prüfen, zeigt, dass sie offensichtlich völlig verkennt, dass *die medizinischen Fakten* zur männlichen Genitalbeschneidung in keinem Fall beiseite gestellt werden können. Es zählt zum 1x1 des Strafrechts, dass jede rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes von den tatbestandsrelevanten Fakten auszugehen hat, und das sind in diesem Fall die medizinischen Fakten. Die medizinischen Fakten sind also in jedem Fall die unbedingte Ausgangslage der rechtlichen und strafrechtlichen Beurteilung der männlichen Genitalbeschneidung und können keinesfalls *"ungeachtet"* bleiben.

3. 2012 hat Staatsanwalt A. Capitani mit genau derselben Argumentation wie die Verzeigte bereits eine Strafanzeige die männliche Genitalbeschneidung betreffend abgewiesen. In den Unterlagen (S. 32) zur Strafanzeige wird die Begründung von A. Capitani in Bezug zu den Materialien zu Art. 124 StGB denn auch detailliert analysiert. Es wird dabei schlüssig aufgezeigt, dass die Behauptung der Verzeigten, der Gesetzgeber habe *"die Strafbarkeit der männliche Zirkumzision verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet - nulla poena sine lege",* unzutreffend ist. Zutreffend ist sehr viel mehr, dass die Genitalbeschneidung - die weibliche sowie die männliche - durch die bestehenden Gesetze bereits erfasst und strafbar ist (schwere Körperverletzung). Es erstaunt daher sehr, dass die Verzeigte nun erneut die gleiche falsche Begründung für die Nichtanhandnahme der Strafanzeige anführt, obwohl in der Strafanzeige explizit auf diese Ausführungen hingewiesen wurde. Die Ausführungen zu Art. 124 StGB im Bezug zur männlichen Genitalbeschneidung werden deshalb im Folgenden erneut dargestellt.

4. Vorab ist grundsätzlich festzuhalten: Art. 124 StGB - Verstümmelung *weiblicher* Genitalien kommt bei der Beurteilung der Verstümmelung *männlicher* Genitalien prinzipiell gar nicht zur Anwendung, denn es geht explizit um *weibliche* und nicht um *männliche* Genitalien.

5. Es ist zutreffend, dass sich der Gesetzgeber bei der Schaffung von Art. 124 StGB auch die Frage stellte, ob er Art. 124 StGB auf die männliche Genitalverstümmelung *"ausdehnen"* wolle. *"Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, ..."* [1]. Diese Aussage bringt zum Ausdruck: Der Gesetzgeber wollte die Verstümmelung *weiblicher* Genitalien detailliert regeln, nicht aber die männliche Genitalbeschneidung. Die männliche Genitalbeschneidung wird in diese detaillierte Regelung also nicht mit einbezogen, weshalb die männliche Genitalbeschneidung heute unabhängig vom Art. 124 StGB zu beurteilen ist.

---

[1] Für die folgenden Ausführungen: Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30.04.2010, SR 05.404

6. Die Aussagen der Kommission zur männlichen Genitalbeschneidung dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Sie sind im Zusammenhang mit der Ausgangslage und den Anliegen zu verstehen, welche zur Schaffung des Art. 124 StGB geführt haben. In der Ausgangslage zu den Beratungen wird festgehalten, dass die Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen bereits durch die bestehende Gesetzgebung erfasst und somit strafbar ist. Weil das Gesetz keinen Unterschied zwischen Knaben und Mädchen kennt (Art. 8 BV), ist somit auch die männliche Genitalbeschneidung bereits erfasst und strafbar. Bei der männlichen Genitalverstümmelung sind also dieselben Strafartikel wie bei der weiblichen Genitalverstümmelung zu prüfen. (Die Genitalbeschneidung wird unter folgende Straftatbestände subsumiert: Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). *"Je nach den Umständen können im Einzelfall auch weitere Straftatbestände erfüllt sein, wie etwa: Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB), Entführung (Art. 183 Ziff. 2 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB)."*) Das Anliegen für die Schaffung eines neuen und in dem Sinne zusätzlichen Strafartikels (lex specialis) zur Mädchenbeschneidung war es, ein *"eindeutiges Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu setzen"*. Zudem sollten "*Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten überwunden"* werden und man wollte erreichen, dass *"eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden kann, wenn sie am Tatort nicht strafbar ist."* Wenn die Kommission nun also festhält, dass *"das Anliegen die Knabenbeschneidung mit einzubeziehen, weit über das Anliegen der parlamentarischen Initiative hinausgehe",* und sie die Knabenbeschneidung - im Sinne der parlamentarischen Initiative - als nicht problematisch erachte, muss dies in Bezug auf die oben genannten Anliegen (eindeutiges Signal, Abgrenzungsschwierigkeiten, Auslandtaten) verstanden werden.

7. Der Gesetzgeber bringt in keiner Art und Weise, wie von der Verzeigten behauptet, *"unmissverständlich"* zum Ausdruck, dass er "*die Strafbarkeit der männlichen Genitalbeschneidung verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet*". Ganz im Gegenteil wird aus den Materialien ersichtlich, dass jede Genitalbeschneidung - ob an einem männlich oder weiblichen Menschen vorgenommen - durch die bestehenden Gesetze bereits erfasst und somit strafbar ist.

8. Zur Behauptung der Verzeigten der Gesetzgeber habe sich *"ausdrücklich und unmissverständlich zur Frage der generellen Strafbarkeit der männliche Zirkumzision geäussert und diese verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet"* finden sich weder im Bericht der Kommission für Rechtsfragen, noch im Bericht des Bundesrats und auch nicht in den Debatten der Räte entsprechende Äusserungen. Es existieren schlicht keine Äusserungen wie "die männliche Genitalbeschneidung ist straffrei", oder "es wird darauf verzichtet die männliche Beschneidung unter Strafe zu stellen". Die Verzeigte kann in ihrer Verfügung denn auch keine derartigen Äusserungen zitieren.

9. Aus dem Umstand, dass es keine lex specialis die männliche Genitalverstümmelung betreffend gibt, kann nicht geschlossen werden, dass die Tat legal ist. Die Verzeigte hält diesbezüglich - sich selber offensichtlich widersprechend - vorangehend denn auch selber fest, dass eine (zumindest einfache) Körperverletzung zum

Nachteil eines Kindes objektiv vorliegt. Die Behauptung der Verzeigten also, es sei *"in der Schweiz keine Strafbestimmung vorhanden, welche die vom Verein Pro Kinderrechte Schweiz gerügte männliche Zirkumzision beziehungsweise Knabenbeschneidung unter Strafe"* stelle, ist also sogar gemäss ihrer eigenen Aussage nicht zutreffend. Die angeführte Begründung für die Nichtanhandnahme *"nulla poena sine lege"* läuft somit ins Leere.

10. Es würde auch jedem intuitiven und alltäglichen Rechtsempfinden widersprechen, wenn der Gesetzgeber durch das ausdrückliche Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung im gleichen Atemzug implizit die männliche Genitalbeschneidung auf einmal für straffrei erklärt hätte. Man muss sich auch vor Augen führen, was dies konkret bedeuten würde. Träfe es tatsächlich zu, dass die männliche Genitalbeschneidung in der Schweiz straffrei ist, so könnten aktuell irgendwelche Personen willkürlich jeden Mann packen, ihm die Hosen runterziehen, ihn auf einem Tisch festhalten und ihm anschliessend mit einem Messer die Vorhaut abschneiden - und das alles straffrei!

11. Die Verzeigte verweist zur Untermauerung ihrer Begründung nebst dem Bezug zu Art. 124 StGB auch auf die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl, auf einen Zeitungsartikel und auf die Homepage von humanrights.ch. Dazu ist festzuhalten, dass diese Quellen als Grundlage für eine strafrechtliche Beurteilung der männlichen Genitalbeschneidung nicht aussagekräftig sind. 1. Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl verweist einzig auf Art. 124 StGB und auf den Bericht der EKSG. Sie enthält somit keine neuen Aussagen. 2. Der Zeitungsartikel wie auch die Homepage von humanrights.ch geben eine Ansicht und Interpretation der Rechtslage durch den jeweiligen Redaktor wieder und sind daher als Grundlage unzulässig.

7. Verletzung von Art. 3 StPO: Die Verzeigte schliesst die Kinder von vornherein vom Verfahren aus und verwehrt ihnen so faktisch das rechtliche Gehör

Die Verzeigte hat pflichtwidrig die Opfer der Beschneidungen nicht ausfindig gemacht, ihnen keine Vertretung zu Seite gestellt und ihnen dadurch rechtswidrig das rechtliche Gehör nicht gewährt. Die Opfer sind so faktisch vom Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlassung der Verzeigten, die Opfer ausfindig zu machen und am Verfahren teilhaben zu lassen, verstösst gegen Art. 12 Abs. 2 UN-KRK (BGE 124 III 90), Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 306 ZGB, Art. 3 Abs. 2 lit c. StPO (BGE 4A_453/2017, E. 2.1. - 2.4).

Durch den Ausschluss der Opfer immunisiert sich die Verzeigte gegen eine Beschwerde gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung. Die Opfer (die Kinder) sind die Einzigen, welche neben dem rechtlich geschützten auch ein vitales Interesse haben ein Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme zu ergreifen. Durch den Ausschluss der Opfer kann sich die Verzeigte jedoch sicher sein, dass niemand gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung - egal wie falsch oder richtig sie ist - eine Beschwerde einreichen wird. Der Rechtsgrundsatz des Rechtlichen Gehörs wird dadurch in krasser Weise missachtet.

Die Verzeigte führt als Untermauerung ihrer Behauptung, die männliche Genitalbeschneidung sei in der Schweiz straffrei, auch an, man finde *"bis heute auch keine entsprechende Verurteilung"* (S.4). 1. Dass man bis heute keine entsprechende Verurteilung findet, ist nicht der vermeintlichen Straflosigkeit der männlichen Beschneidung geschuldet, sondern dem Umstand, dass es sich bei den Opfern um Kinder handelt. Kindern ist es bekanntermassen nicht möglich sich weder faktisch noch rechtlich gegen eine Beschneidung

zu wehren. Aus diesem Grund verlangt Pro Kinderrechte Schweiz in ihrer Strafanzeige denn auch unbedingt die Einsetzung von Kindesvertretern. Die Verzeigte unterlässt es jedoch pflichtwidrig die Opfer der Beschneidungen ausfindig zu machen und ihnen einen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen. Dadurch verhindert sie faktisch eine gerichtliche Beurteilung der erfolgten Körperverletzung. 2. Die Verzeigte lässt unbeachtet, dass es bereits ein Urteil zur Beschneidung gibt (siehe dazu in den Unterlagen S.35).

8. Die Verzeigte verkennt den Sachverhalt und urteilt unrechtmässig

Die Verzeigte führt aus, die Hinweise auf mögliche unsachgemässe Behandlung durch den angezeigten Arzt würden einerseits keinen Straftatbestand erfüllen und seien andererseits auch nicht ungewöhnlich.

1. Das Aufklärungsblatt von X._____ wird von Fachkräften als *"unprofessionell, bagatellisierend und der Sache nicht gerecht werdend"* (Prof. Dr. med. Kinderchirurgie) eingestuft.
2. Es steht an dieser Stelle gar nicht zur Debatte, ob eine unsachgemässe Durchführung der Genitalbeschneidung weitere Straftatbestände erfüllt oder nicht. Es ist hier erneut darauf hinzuweisen, dass die Strafbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen mit *freier Kognition und Sorgfalt* abzuklären hat (Art. 6 StPO). Es steht ihr nicht zu ein Urteil zu fällen, das ist anschliessend Sache der Gerichte (BGer 1B_534/2012 vom 07.06.2013, E. 2.1.). Ob also weitere Straftatbestände durch eine möglicherweise unsachgemässe Durchführung gegeben sind oder nicht, kann erst aufgrund der sachgemässen Untersuchung des Schadens, d.h. der tatbestandsrelevanten Fakten erfolgen. Wenn die Verzeigte aber die Sachverhalte gar nicht erst untersucht, weil sie von vornherein urteilt, es seien keine Straftatbestände erfüllt, wird ihre Funktion im System zur Farce.

3. In der Anzeige wird darauf hingewiesen, dass *"der Kindesverfahrensvertreter insbesondere dafür zu sorgen hat, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich, medizinisch und rechtlich korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen. Im Weiteren hat die Kindesvertretung dafür zu sorgen, dass abgeklärt wird, ob die Beschneidung durch X._____ de lege artis durchgeführt wurde."* Dies abzuklären sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen, wurde den gesunden Kindern doch ohne medizinische Notwendigkeit ein gesunder, funktional wichtiger und hochsensibler genitaler Körperteil irreversibel amputiert und dadurch ein Schaden verursacht. Es ist daher nichts als richtig, konkret und umfassend abzuklären, welcher Art dieser Schaden ist, bzw. ob möglicherweise durch den unnötigen chirurgischen Eingriff auch noch weitergehende Schäden verursacht worden sind. Die Verzeigte verkennt, dass es sich bei der Forderung, den verursachten Schaden durch die Körperverletzung (Vorhautamputation) medizinisch korrekt abzuklären, um ein grundsätzliches und berechtigtes Interesse jedes Opfers handelt und in jeder Strafuntersuchung die unbedingte Ausgangslage aller weiterer Schritte darstellt.

9. Die Hinweise auf den politischen Weg zeigen, dass die Verzeigte weiss, dass die männliche Genitalbeschneidung in der Schweiz strafbar ist

Die Verzeigte verweist Pro Kinderrechte Schweiz auf den politischen Weg. Dabei verweist die Verzeigte auf das Urteil des Landesgerichts Köln von 2012 und weist dabei darauf hin, dass *"die Gesetzgebung unter Umständen auch gerade den entgegengesetzten Weg (wie in Deutschland) beschreiten könnte"*, d.h. der Gesetzgeber könnte die männliche Genitalbeschneidung bei kleinen Kindern explizit erlauben. Daraus ergibt sich, dass die Verzeigte eigentlich weiss, dass die männliche Genitalbeschneidung in der Schweiz nach aktueller Gesetzgebung strafbar ist, denn sonst würde sie ja nicht darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber die männliche Genitalbeschneidung (wie in Deutschland) möglicherweise für straffrei erklären könnte. Damit widerspricht sich die Verzeigte erneut. Diese Ausführungen verdeutlichen die implizite Absicht der Verzeigten die Strafanzeige von vornherein und prinzipiell gar nicht erst an die Hand nehmen zu wollen.

Fazit

Über alles gesehen wird man den Eindruck nicht los, dass sich die Verzeigte mit der Sache von vornherein nicht auseinandersetzen wollte und daher alle möglichen Gründe zusammen suchte um die Strafanzeige nicht an die Hand nehmen zu müssen. Die Verzeigte hat die Strafanzeige und die Unterlagen offensichtlich nicht mit freier Kognition geprüft.

Eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft kann grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 6B_1386/2017 E. 2.3.). Im vorliegenden Fall, der irreversiblen Amputation eines gesunden, hochsensiblen genitalen Körperteils (Vorhaut) sind weder klare Straflosigkeit noch fehlende Prozessvoraussetzungen gegeben. Durch die Nichtanhandnahme missachtet und verletzt die Verzeigte zahlreiche rechtsstaatliche und strafrechtliche Prinzipien, geltendes Recht und bundesgerichtliche Rechtsprechung.

Deshalb sind die eingangs gestellten Anträge gutzuheissen und die Verzeigte anzuweisen die Strafanzeige erneut zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass 1. die Prüfung auf der Grundlage der medizinischen Fakten erfolgt, 2. materiell korrekt geprüft wird, 3. belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt und mit freier Kognition untersucht werden, 4. vom strafrechtlich entscheidenden Aspekt der medizinischen Notwendigkeit ausgegangen wird, 5. den Opfern (Kindern) das rechtliche Gehör gewährt wird, d.h. ihnen von Beginn weg eine Vertretung zur Seite gestellt wird, 6. die Untersuchungsbehörde in der Sache nicht urteilt und 7. eine widerspruchsfreie Prüfung erfolgt.

Freundliche Grüsse
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)
Pro Kinderrechte Schweiz

Beilagen:

- Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz
- Verfügung der Staatsanwaltschat Bern
- Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten (im Text "Unterlagen" genannt)